Sachsen-Anhalt
LANDESSPORT
BUND

Anlage 4 der Satzung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsordnung

des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.

(Stand: 30.11.2024)

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Öffentlichkeit	2
§ 3	Einberufung und Tagesordnung	2
§ 4	Versammlungsleitung	2
§ 5	Beschlussfähigkeit	3
§ 6	Worterteilung und Rednerfolge	3
§ 7	Wort zur Geschäftsordnung	4
§ 8	Anträge	4
§ 9	Änderungsanträge	5
§ 10	Dringlichkeitsanträge	5
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 12	Abstimmungen	6
§ 13	Wahlen	7
§ 14	Protokollierung	8
§ 15	Schlussbestimmungen	8
§ 16	Inkrafttreten	9
	Abkürzungsverzeichnis	10

Sachsen-Anhalt
LANDESSPORT
BUND

§ 1 Geltungsbereich

Der LSB erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung, in Ergänzung der Satzung.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen des LSB sind öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit zur Versammlung kann hergestellt werden, wenn die Versammlung es beschließt.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Einberufung des Landessporttages regelt sich nach § 13 und § 14 der Satzung des LSB, die des Hauptausschusses nach § 15 der Satzung des LSB.

2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt nach Bedarf, schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt in der Mitgliederdatenbank hinterlegte Adresse unter Beifügung der Tagesordnung, 14 Tage vor Versammlungstermin.

3. Einladungen zu Versammlungen der Gremien erfolgen per Post oder per E-Mail.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (nachfolgend Versammlungsleitung genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Diese Aufgabe kann auf Mitglieder des Präsidiums oder des Vorstandes übertragen werden.

2. Falls die Präsidentin bzw. der Präsident und ihre satzungsgemäße Vertretung verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die die Versammlungsleitung persönlich betreffen.

3. Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Änderungsanträge (z. B. Streichungen von der Tagesordnung) entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen der Reihenfolge in der Tagesordnung und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

5. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung möglichst durch schriftliche Vorlagen gegeben werden.

6. Die Versammlungsleitung hat alle Befugnisse für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung. Sie erteilt das Wort und ist berechtigt, es erforderlichenfalls zu entziehen. Sie kann selbst Vorschläge zur Geschäftsordnung, z. B. zur Einbeziehung von Nichtmitgliedern, zum zeitweiligen oder ständigen Ausschluss von Mitgliedern, zur Unterbrechung oder zur vorzeitigen Beendigung der Versammlung vortragen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Stimmrechtsübertragung ist nicht gestattet. Beschlüsse des Präsidiums sowie übriger Versammlungen können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail und im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst die zur Berichterstattung vorgesehene und an der Versammlung teilnehmende Person zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist zunächst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können die berichterstattende Person oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.

2. An den Aussprachen können sich alle redeberechtigen Anwesenden beteiligen. Das Wort wird ihnen dazu durch die Versammlungsleitung erteilt.

3. Wird bei den Versammlungen eine Redeliste geführt, hat die Wortmeldung schriftlich oder mündlich bei der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer der Redeliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt.

   Die Versammlungsleitung, der Vorstand und die Präsidiumsmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen. Die Eröffnung der Redeliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.

4. Gäste dürfen nur auf Beschluss der Versammlung in die Redeliste aufgenommen werden, ausgenommen davon sind Grußworte.

5. Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass das die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss die Versammlungsleitung auch außerhalb der Reihenfolge der Redeliste stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn die vorher redende Person ihre Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Personen hintereinander müssen zur Geschäftsordnung nicht gehört zu werden.

2. Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei die jeweils Redenden unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Antragsberechtigt zum Landessporttag des LSB sind die Mitglieder, der Vorstand, das Präsidium, der Hauptausschuss und die Gliederungen des LSB sowie die Vollversammlung und der Hauptausschuss der LSJ.

   Anträge an die anderen Organe und Gremien können die Mitglieder und Gliederungen sowie stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

   Anträge zur Geschäftsordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlungen gestellt werden.

2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zum Landessporttag richtet sich nach § 13 der Satzung. Die Antragsfrist für den Hauptausschuss regelt § 15 der Satzung des LSB.

3. Für die Versammlungen der übrigen Organe und Gremien gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin. Die Anträge sind umgehend den Mitgliedern des Gremiums zuzusenden.

4. Anträge müssen in der laut Satzung jeweils erforderlichen Form eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten.

   Anträge ohne namentliche Bezeichnung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sind nicht auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Änderungsanträge

1. Änderungsanträge dürfen nicht den grundsätzlichen Inhalt der Anträge verändern, ansonsten gelten sie als eigenständige Anträge und sind nach § 10 zu behandeln.

2. Für Änderungsanträge gelten keine Fristen. Sie können nur von anwesenden Mitgliedern der Versammlung gestellt werden.

3. Änderungsanträge müssen zum jeweiligen Antrag in der Tagesordnung behandelt und vor Verabschiedung des Antrages abgestimmt werden. Sie müssen zur Abstimmung der Versammlungsleitung schriftlich vorliegen.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge, soweit sie spätestens zwei Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidium des LSB eingereicht wurden und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Darüber beschließt die Versammlung zu Beginn.

2. Die Dringlichkeitsanträge werden der Versammlung mit der Eröffnung durch die Versammlungsleitung bekanntgegeben. Eventuelle Antragsbegründungen für Dringlichkeitsanträge können als Tischvorlagen an die Teilnehmenden verteilt werden.

3. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, Auflösung des LSB, die Wahl oder Abwahl des Präsidiums hinzielen, sind unzulässig.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Personen, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.

2. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Redeliste, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dafür und gegebenenfalls eine Person dagegengesprochen haben.

3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Personen bekannt zu geben.

4. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erteilt die Versammlungsleitung auf Verlangen nur noch der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der berichtenden Person das Wort.

5. Anträge auf Vertagung oder Verweis in eine andere Versammlung gehen einer Sachabstimmung vor, haben aber keinen Einfluss auf die Rednerliste.

§ 12 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen.

3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der Weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung.

4. Änderungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen.

   Die Versammlungsleitung muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es mehrheitlich auf Antrag beschlossen wird.

6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

7. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

8. Hat eine anwesende stimmberechtigte Person Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann sie sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des LSB anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben und in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich (mit Wahlschein) und geheim, einzeln oder im Block entsprechend der in der Satzung des LSB festgelegten Reihenfolge durchzuführen, soweit die Versammlung nicht eine andere Verfahrensweise beschließt.

3. Vorschläge für eine Kandidatur für alle zu wählenden Funktionen sind dem Präsidialbüro des LSB schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Landessporttag einzureichen und zu veröffentlichen. Es dürfen nur Mitglieder kandidieren, die Mitglied eines im LSB organisierten Vereins sind, ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur erklären und in der Regel am Tag der Wahlhandlung anwesend sind.

   Es können nur Personen in das Präsidium gewählt werden, welche nicht hauptamtlich im LSB, seinen Gliederungen oder LSB-Tochtergesellschaften beschäftigt sind.

4. Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, zu den Kandidatur Vorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben. In der Wahlversammlung selbst können durch die Stimmberechtigten weitere Wahlvorschläge unterbreitet werden, wenn keine Personen für eine Kandidatur vorgeschlagen wurden bzw. die bisher für eine Kandidatur vorgeschlagenen Personen nicht die erforderliche Mehrheit erlangt haben. Die Stimmberechtigten können unter diesen Voraussetzungen neue Vorschläge unterbreiten und sich selbst bewerben. Bei Einwänden gegen eine Kandidatur können je eine stimmberechtigte Person dafür und eine dagegensprechen. Die für eine Kandidatur vorgeschlagenen Personen sind verpflichtet, sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

5. Vom Landessporttag ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür eine Wahlleitung, die die Rechte und Pflichten einer Versammlungsleitung ausübt. Mitglieder, die kandidieren, dürfen nicht für die Wahlkommission bestätigt werden.

6. Bei Einzelwahlen gilt eine Person als gewählt, wenn sie die absolute Stimmenmehrheit (50 % + 1) der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Stehen drei oder mehr Personen zur Wahl und keine erreicht im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit, so ist die Wahl unter Weglassen jeweils der Person mit dem schlechtesten Ergebnis solange zu wiederholen, bis eine Person die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl bis zur Entscheidung.

7. Wahlen im Block erfolgen als Listenwahl. Hierbei sind von jedem stimmberechtigten Mitglied auf einen Wahlschein höchstens so viele Personen zu benennen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die kandidierenden Personen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen bis zur Erreichung der vorgegebenen Anzahl, wobei jede Person mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten muss. Sind danach in einem Wahlgang weniger als die vorgesehene Anzahl der Ämter besetzt, so ist unter Ausschluss der bereits Gewählten ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

   Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat, in der Reihenfolge der Stimmenanzahl.

8. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, von der Wahlleitung der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen. Ist die gewählte Person anwesend, ist sie zu fragen, ob sie die Wahl annimmt. Bei Abwesenheit ist zu prüfen, ob im Vorfeld die Annahme für den Fall der Wahl erklärt wurde. Anderenfalls ist zu vermerken, dass die Erklärung unverzüglich einzuholen ist.

9. Die Kooptierung eines neuen Mitgliedes erfolgt im Prinzip für ein ausgeschiedenes Mitglied. Dabei gilt, dass bei Mandatsträgern einer Mitgliedsorganisation das zu kooptierende Mitglied die Personengruppe oder Mitgliedsorganisation vertritt, die von dem ausgeschiedenen Mitglied vertreten wurde. Über die Kooptierung eines anderen Mitgliedes wird auf Antrag und ausreichender Begründung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 14 Protokollierung

1. Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Darin sind Tag, Zeit, Ort, Anwesenheit, ggf. eine Redeliste, Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse im bestätigten Wortlaut aufzunehmen und innerhalb von 8 Wochen nach Versammlungsende zu unterschreiben und zuzustellen. Das Protokoll ist von der*dem Präsident*in, der Versammlungsleitung und einem Protokollführenden zu unterschreiben.

2. Die Fassung des Protokolls ist bestätigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Einspruch erhoben wird.

3. Über den Einspruch entscheidet das entsprechende Organ oder Gremium in seiner nächsten Versammlung, wenn kein anderes Verfahren festgelegt wurde.

§ 15 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit durch den Hauptausschuss des LSB zu beschließen.

Sachsen-Anhalt
LANDESSPORT
BUND

§ 16 Inkrafttreten

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt mit Wirksamkeit des Beschlusses des Außerordentlichen Landessporttages vom 30.11.2024 in Kraft.

Sachsen-Anhalt
LANDESSPORT
BUND

Abkürzungsverzeichnis

LSB	Landessportbund
LSJ	Landessportjugend